Absender

(Name, Vorname oder Firma mit genauen Adress- und Telefonangaben)

Gemeinderat Bad Ragaz

Postfach

7310 Bad Ragaz

Gesuch

**Erteilung einer Ausnahmebewilligung für einen Sonntagsverkauf**

Gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung, abgek. RLG (sGS 552.1) stellen wir hiermit das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung für folgenden Sonntagsverkauf:

|  |  |
| --- | --- |
| **Betrieb, Laden, Firma**  Name des Verkaufsgeschäftes, der Firma, der Unternehmung usw. |  |
| **Verantwortlicher Leiter**  Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Wohnort, Telefon, Fax, E-Mail |  |
| **Anlass**  Beschreibung der Veranstaltung, beson­dere Attraktionen |  |
| **Ort**  Durchführungsort mit genauer Angabe über die zur Benützung gelangenden Räume |  |
| **Tag, Datum**  genaues Durchführungsdatum[[1]](#footnote-1) |  |
| **Öffnungszeiten**  genaue Öffnungszeiten von - bis[[2]](#footnote-2) |  |

............................................................................................................................ .............................................................................................................................

Ort, Datum Unterschrift des verantwortlichen Leiters

**Hinweise**

|  |
| --- |
| 1. **Einreichung des Gesuches** Das Gesuch ist spätestens 1 Monat vor Durchführung des Anlasses dem Gemeinderat einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche können dazu führen, dass die Bewilligung nicht fristgerecht erteilt bzw. der Anlass nicht durchgeführt werden darf. |
| 1. **Bewilligung für eine gastgewerbliche Tätigkeit für einen Anlass (Festwirtschaftsbewilligung)** Wenn im Rahmen des Anlasses eine gastgewerbliche Tätigkeit oder der Kleinhandel mit gebrannten Wassern geführt wird, ist nach Art. 3, Art. 4 und Art. 14 ff. des Gastwirtschaftsgesetzes, abgek. GWG (sGS 553.1) eine besondere Bewilligung (Festwirtschaftsbewilligung) erforderlich. |
| 1. **Ausländische Künstler, Musiker und Artisten** Ausländische Künstler, Musiker und Artisten benötigen für Kurzauftritte bis zu 8 Tagen innerhalb von 3 Monaten keine Aufenthaltsbewilligung, sofern kein fester Stellenantritt vorliegt (Art. 2 Abs.1 ANAG). Vorbehalten bleibt eine Arbeitsbewilligung der kantonalen Fremdenpolizei sowie die ordentliche Abrechnung der Quellensteuer für ausländische Künstler, Musiker und Artisten. |
| 1. **Benützung von privatem Grund** Soweit der Anlass nicht auf eigenem Boden abgehalten wird und anderer privater Grund beansprucht wird, ist vorgängig die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen. |
| 1. **Benützung von öffentlichem Grund** Der gesteigerte Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates nach Art. 21 des Strassengesetzes, abgek. StrG (sGS 732.1). Wer Strassen übermässig verschmutzt, hat sie unverzüglich gemäss Art. 19 Abs. 1 StrG zu reinigen. |
| 1. **Verkehrsregelung** Bei einem zu erwartenden grösseren Verkehrsaufkommen ist die Verkehrsregelung mit den Bau- und Betriebsdiensten und - je nach Anweisung - mit den örtlichen Polizeiorganen abzusprechen und durch einen Ordnungsdienst sicherzustellen. Die Parkplätze sind zu signalisieren und allenfalls durch einen Parkordnungsdienst zuzuweisen. |

## Unterlagen und Auskünfte

Die Arbeitsbewilligung für ausländische Künstler, Musiker und Artisten ist mit dem Einwohneramt zu regeln.

Für die Abrechnung der Quellensteuer für ausländische Künstler, Musiker und Artisten ist das Gemeindesteueramt zuständig.

Gesuche für die Verkehrsregelung sind direkt an die Bau- und Betriebsdienste zu richten.

Gesuche für die Benützung von öffentlichem Grund sind dem Gemeinderat in Briefform einzureichen.

Bei der Gemeinderatskanzlei können folgende Unterlagen bezogen werden:

1. Gesuch für die Erteilung eines Gastwirtschaftspatentes für einen Anlass (Festwirtschaftsbewilligung;
2. Auszug aus dem Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung;

Ebenfalls steht die Gemeinderatskanzlei gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung (Telefon 081 303 49 50).

**Beilage**

Wird beim Sonntagsverkauf nicht familieneigenes Personal beschäftigt, ist die Zustimmung des kantonales Arbeitsinspektorates erforderlich.

⇨ Gesuch um Bewilligung vorübergehender Sonntagsarbeit.

Wird beim Sonntagsverkauf **in der Adventszeit** nicht familieneigenes Personal beschäftigt, ist die Zustimmung des kantonales Arbeitsinspektorates erforderlich.

⇨ Gesuch um Sonntagsbewilligung in der (um die) Adventszeit

1. Für Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag sind keine Ausnahmen zulässig (Art. 12 Abs. 2 i. V. m. Art. 3 RLG). [↑](#footnote-ref-1)
2. Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit kann die Ladenöffnung von 12.00 bis 17.00 Uhr zugelassen werden (Art. 12 Abs. 3 RLG). [↑](#footnote-ref-2)